



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Hessen

Stammnummer: 10639

Frankfurt, 01.04.2008

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

Messer Industriemontagen und Apparatebau GmbH
Landecker Strasse 50
36266 Heringen

die seit 21.04.2005 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 21.04.2008 unbefristet erteilt.

Im Auftrag



(Frank Kimmel)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.